

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.11.2014 fand in Ormont, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Cornelius Dahm eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ormont statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Neufassung der Hauptsatzung - Beratung und Beschlussfassung

##### Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Der Vorsitzende erläuterte ausführlich, weshalb die Neufassung der Hauptsatzung zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.

Im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (vielfach besteht bereits die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, sodass eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden ist, die das Arbeiten mit der Satzung erschwert),
- Änderungen bei den Ausschüssen (Bildung, Anzahl Mitglieder u. Stellvertreter, Zuständigkeiten),
- Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (möglichst einheitliche Regelungen für alle Ortsgemeinden),
- Anpassungen an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung.

Der Sitzungsvorlage liegt der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage bei. Nachfolgend werden die Änderungen der Hauptsatzung näher dargestellt:

Im Rahmen der Neuaufstellung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ormont wurden folgende kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- gestalterische Änderungen
- Inhaltsverzeichnis eingefügt
- Anpassung der Nummerierungen und Wegfall der Fußnoten

Neben den v. g. kleineren redaktionellen Anpassungen, erfolgten vor allem folgende weitergehende Änderungen in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ormont:

##### ➤ **§ 1 Abs. 4 – Bekanntmachung Dringlichkeitssitzung:**

Die Tageszeitung darf vorliegend nicht mehr in der Hauptsatzung benannt werden. Vielmehr hat hierüber ein gesonderter Beschluss durch den OGR zu erfolgen. Diese Änderungen ist durch die EU - Dienstleistungsrichtlinie erforderlich.

##### ➤ **§ 2 – Bürgerbegehren / Bürgerentscheid:**

Die Regelung der bisherigen Hauptsatzung kann entfallen, da diese durch die Änderung der Gemeindeordnung (GemO) hinfällig geworden ist.

##### ➤ **§ 2 neu (bisher § 3) – Ausschüsse der Ortsgemeinde:**

In der Ortsgemeinde Ormont gab es in der letzten Legislaturperiode lediglich einen Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verwaltung ist jedoch der Auffassung, dass neben diesem Ausschuss auch die Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses sinnvoll ist und hat den

Entwurf der Hauptsatzung um diesen Ausschuss ergänzt. Im Rahmen der Sitzung wurde dem Ortsgemeinderat ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen eine Bildung von Ausschüssen sinnvoll und geboten ist.

- **§ 3 neu (bisher § 4) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf Ausschüsse:**  
Bis dato erfolgte keine konkrete Aufgabenübertragung auf die Ausschüsse des Gemeinderates. Aus diesem Grunde wurde von Seiten der Verwaltung eine Aufstellung gefertigt, aus der die sinnvollen Aufgabenübertragungen auf die Ausschüsse ersichtlich sind.
- **§ 4 neu (bisher § 5) – Übertragung von Aufgaben des OGR auf den OBgm:**  
Insofern erfolgten kleinere redaktionelle und inhaltliche Änderungen:
  - Aufteilung bei Auftragsvergaben nach VOB und sonstigen Verdingungsordnungen.
  - Anpassung der Wertgrenzen bei Niederschlagung und Stundung (Vereinheitlichung im Gebiet der VG)
  - Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB gestrichen.
- **§ 5 neu (bisher § 6) – Beigeordnete:**  
Die Verwaltung schlägt vor, in der Hauptsatzung die Anzahl der Beigeordneten auf die gesetzlich mögliche Zahl festzulegen. Durch die Festlegung „bis zu“ 3 Beigeordnete kann sodann flexibel, ohne Anpassung der Satzung, im Rahmen der konstituierenden Sitzung festgelegt werden, wie viele Beigeordnete gewählt werden sollen.
- **§ 8 neu (bisher § 9) – Aufwandsentschädigung Beigeordnete:**  
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da diese Fälle auch von § 8 Abs. 1 abgedeckt werden und eine weitergehende Regelung nicht notwendig ist.
- **§ 9 neu (bisher § 9a) – Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter**  
Hier erfolgte eine Änderung in Bezug auf die gewährte Entschädigung je volle Stunde. Dieser Satz wurde von „bis 10,00 €“ auf nun „8,50 €“ angepasst.  
Der Absatz 1a) – Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Walausschusses wird gestrichen.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung mit folgenden Änderungen gegenüber der Fassung des vorgelegten Entwurfs:

- § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen
- In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Haupt- und Finanzausschusses sowie“ gestrichen
- § 2 Absatz 2, Sätze 2 und 3 werden gestrichen
- § 3 Absätze 2 und 3 werden gestrichen
- In § 4 Satz 1 Nr. 4 wird die Wertgrenze auf 500,00 € erhöht
- In § 4 Satz 1 Nr. 5 wird die Wertgrenze für Stundungen auf 5.000,00 € und die Wertgrenze für Niederschlagungen auf 2.500,00 € erhöht

### **Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung geltend erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:  
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:  
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:  
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:  
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:  
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Fassung.

### **Bildung der Ausschüsse; Rechnungsprüfungsausschuss - Wahl der Mitglieder**

#### **I. Wahlverfahren:**

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Ormont ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

## **II. Bildung Wahlvorstand**

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1. Ortsbürgermeister Cornelius Dahm | als Vorsitzender und Wahlleiter        |
| 2. Ratsmitglied Gerhard Meier       | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 3. Ratsmitglied Ferdinand Igelmund  | als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO |
| 4. VG-Mitarbeiter: Markus Dederichs | als Schriftführer                      |

## **III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Ausschuss aus je 3 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

## **IV) Wahl der Mitglieder:**

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Ratsmitglied hat drei Stimmen. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## **V) Wahl der Stellvertreter:**

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

## **VI) Feststellung des Wahlergebnisses:**

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
1.	Hans Michael Jakob	Johann Carls
2.	Andreas Maus	Michael Schmitz
3.	Thomas Weberskirch	Roland Seifen

## **Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2015 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Die aktuelle Rechtsprechung und das daraus resultierende neue Satzungsmuster von Rheinland-

Pfalz, das eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz unter Beteiligung des Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur erarbeitet hat, ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2015.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

## **Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Im September 2013 wurde zwischen allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll der Solidarpakt „regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll abgeschlossen. Im Rahmen dieses Solidarpaktes wurde u. a. im § 7 Abs. 2 vereinbart, dass der Solidarpakt endet, sofern die Verbandsgemeinde im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch den Landesgesetzgeber auf mindestens 2 Verbandsgemeinden aufgeteilt wird. Diese Regelung wurde in den damaligen Gesprächen so von den „Geber-Gemeinden“ gefordert.

Die Entwicklungen bei der Kommunal- und Verwaltungsreform sind derzeit abschließend immer noch unklar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass zumindest eine Ortsgemeinde alles daran setzen wird, entgegen dem bestehenden Eckpunktepapier zwischen der VG Prüm und Obere Kyll, in die Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert zu werden. Sofern der Landesgesetzgeber diesem Wunsch entsprechen sollte, würde der Solidarpakt enden. Sinn und Zweck der Regelungen des § 7 Abs. 2 des Solidarpaktes war es jedoch vielmehr, dass die Kommunen, welche mit den Geber-Kommunen gemeinsam in die VG Prüm gehen, auch anteilig von den Einnahmen, welche aus den regenerativen Energien gewonnen werden, profitieren.

Unter Berücksichtigung der v. g. Entwicklungen wurde vor allen in den verschiedenen Nehmer-Kommunen zuletzt nachgefragt, wie denn mit dem Solidarpakt bei einem Wechsel der Ortsgemeinde Steffeln nach Gerolstein umgegangen wird. Seitens der Verwaltung wird nun insofern um Abstimmung in den Geber-Kommunen gebeten, ob diese sich mit dem nachfolgend dargelegten Lösungsansatz bereit erklären können. Dies ist vor allem aus dem Gesichtspunkt heraus wichtig, da die Einnahmen aus dem Solidarpakt, bei dem Eckpunktepapier zu Grunde liegenden Finanzprojekt, mit eingeflossen sind.

Sofern der Landesgesetzgeber dem Wunsch der Ortsgemeinde Steffeln sowie evtl. auch anderen Ortsgemeinden nachkommen sollte, erklären bereits heute die sog. Geber-Kommunen, mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit den Geber-Kommunen in die VG Prüm eingegliedert werden, auf Basis des bestehenden Vertrages diesen neu abzuschließen. Eine Änderung des Vertrages ist aus Sicht der Verwaltung derzeit noch nicht möglich, da noch unbekannt ist, wie der Landesgesetzgeber abschließend entscheiden wird. Erst nach Verabschiedung des Landesgesetzes im Landtag soll der neue Vertrag abschließend beraten werden.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion im Ortsgemeinderat sichert die Ortsgemeinde, als voraussichtliche Geber-Kommune, den anderen Ortsgemeinden folgendes zu:

- Die Ortsgemeinde schließt mit allen anderen Ortsgemeinden, welche mit Ihnen gemeinsam in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden, den Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen auf Basis der bestehenden Vereinbarung neu ab.
- Dieser Solidarpakt soll unverzüglich nach Verabschiedung des Landesgesetzes, welches

die Eingliederung der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll regelt, neu beraten und abgeschlossen werden.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücks-, Finanz- und Rechtsangelegenheiten beraten und beschlossen.